

Kündigungsfrist bei Dauerschuldverhältnissen

Beitrag für die Rubrik „Finanzen“ der Tageszeitung DIE WELT vom 02.10.2006

Leserfrage Kündigungsfrist

Ich habe Ende Januar dieses Jahres per Telefon ein Lotterie-Abonnement abgeschlossen. Nun habe ich dieses vor einigen Wochen gekündigt und muss nach jetzt erfolgter Aussage des Unternehmens eine Kündigungsfrist von drei Monaten berücksichtigen. Ich hatte das Lastschriftverfahren jedoch zuvor schon gekündigt und dadurch nicht mehr an den Verlosungen teilgenommen. Nun bekomme ich trotzdem regelmäßig die Rechnungen zugeschickt. Was soll ich tun? G. L. aus Kiel

Verträge können fernmündlich geschlossen werden, einer Unterschrift bedarf es zunächst nicht. Innerhalb von zwei Wochen kann ein Verbraucher die meisten Fernabsatzverträge aber grundlos widerrufen (§§ 312 d, 355 BGB). So auch gegenüber Unternehmen, die Lottotipps an eine Lottogesellschaft weiterleiten ohne selbst eine Gewinnchance anzubieten - dies entschied das OLG Karlsruhe (AZ 6 U 200/01). Die Frist beginnt erst, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ausführlich und nachweisbar in Textform belehrt worden ist. Ansonsten kann auch nach Monaten noch widerrufen werden.

Ist die Widerrufsfrist verstrichen, kann ein Vertrag durch Kündigung beendet werden. Die ordentliche Kündigungsfrist richtet sich bei einem Lotto-Abonnement nach der Bemessung der Vergütung (§§ 675/611 i.V.m. § 621 BGB). Wird jeden Monat abgerechnet, so kann spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Die Parteien können eine längere Kündigungsfrist vereinbaren, der Unternehmer muss dies im Streit allerdings beweisen. Deshalb wird er einen unterschriebenen Auftrag oder eine andere Erklärung des Verbrauchers verlangen, aus der eindeutig das Einverständnis mit den besonderen Klauseln hervorgeht. Bloßes Schweigen ist noch keine Zustimmung.

Selbst wenn eine Dreimonats-Frist vereinbart wurde, kann es möglich sein, das Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (§ 314 Abs. 1 BGB). Dazu müssen schwerwiegende Umstände vorliegen, die es unzumutbar machen, noch weiter am Vertrag festzuhalten.

Bei Kleinbeträgen und unseriösen Anbietern empfiehlt sich: Die Lastschrift gegenüber der eigenen Bank widerrufen. Dies ist innerhalb von sechs Wochen nach Belastung möglich. Wenn das Unternehmen nunmehr klagen will, müsste es Gerichts- und Anwaltskosten vorstrecken, die sich selbst bei einem Prozess über 30 Euro auf mindestens 120 Euro beziffern. Davon schrecken viele Anbieter zurück.

Tobias Zink, Rechtsanwalt in der Sozietät BLAICH & PARTNER in Stuttgart

Vollständige Webadresse des Artikels: <http://www.welt.de/data/2006/10/02/1057510.html>